



GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

| | |
|----------------|--|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 11.04.2023 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende | 20:33 Uhr |
| Ort: | Sitzungssaal des Rathauses Schneizlreuth |

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Simon, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Bauregger, Christian, Dipl.-Ing. (FH)
Bauregger, Erwin
Bauregger, Manfred
Bauregger, Tobias
Braun, Thomas
Eder, Angelika, Dr.
Häusl, Stefan Johann
Holzner, Josef jun.
Kagerer, Wolfram Georg, Dipl.-Ing.
Lohmann, Sven
Niederberger, Lukas, B.Eng.
Zitzelsperger, Peter, Dipl.-Verww. (FH)

Schriftführer

Faber, Michael

Schriftführerin

Ober, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023
3. Bauantrag;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage;
Bauort: OT Weißbach a.d.Alpenstraße, Am Litzlbach 4;
Vorlage: GS/013/2023
4. Flächennutzungsplan Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden;
Beteiligung als Nachbargemeinde;
Vorlage: GS/015/2023
5. Bebauungsplan "Auenstraße I";
frühzeitige Beteiligung;
Aufstellungsbeschluss; Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
Vorlage: GS/014/2023
6. Straßenverkehrswesen;
Weißbach - Weg zum Bichlerbauern;
Sanierungsmaßnahme;
Vorlage: GS/016/2023
7. Feuerwehrhausneubau FFW Schneizlreuth;
Standortentscheidung;
Information über aktuellen Stand;
Vorlage: GS/017/2023
8. Erschließungsmaßnahme;
Straßenbau OT Unterjettenberg;
Beschluss zur Maßnahmendurchführung;
Vorlage: GS/018/2023
9. öffentliche Bekanntmachungen
10. öffentliche Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 11 bis 14 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023 liegt dem Gemeinderat nicht vor.

Laut Geschäftsleiter Michael Faber wurde die Freigabe im Ratsinformationssystem anscheinend EDV-technisch den einzelnen Ratsmitgliedern nicht zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift wird baldmöglichst im RIS dargestellt.

Die Beschlussfassung wird bis zur kommenden Sitzung vertagt.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.03.2023 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Zurückgestellt Anwesend 13

3 Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage; Bauort: OT Weißbach a.d.Alpenstraße, Am Litzlbach 4;

Sachverhalt:

Am 06.04.2023 ging im gemeindlichen Bauamt ein Antrag zu einem Bauvorhaben im Ortsteil Weißbach a.d.A., Am Litzlbach 4, ein.

Die Bauherren planen den Abriss eines bestehenden Altbaus sowie den Bau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf den Grundstücken Fl.Nr. 14/7 sowie 350/45, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße.

Ein Teilflächenverkauf von insg. 163 qm vom benachbarten gemeindlichen Grundstück, hat die Gemeinde am 13.12.2022 genehmigt und notariell zusammen mit den Bauherren beurkundet.

Die verkaufte Fläche wurde nach Vermessung mit dem Grundstück Fl.Nr. 14/7 mittlerweile verschmolzen. Das neue Grundstück hat nun eine Grundstücksfläche von insg. 973 qm.

Das bestehende Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/7, Gemarkung Weißbach a.d.A. soll abgerissen werden.

Das neue Einfamilienhaus wird mit der Verbauung einer Tiefgarage vorgesehen und wird sich im nördlichen Grundstücksbereich mit einer ost- westlicher Giebelausrichtung darstellen.

Im neuen Einfamilienhaus soll zusätzlich eine Einliegerwohnung entstehen.

2 Stellplätze sind in der Tiefgarage geplant, 1 Stellplatz auf der Abfahrt zur Tiefgarage.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Ob es sich baurechtlich um einen Außen- oder Innenbereich im Sinne des BauGB handelt wird erst durch die untere Bauaufsichtsbehörde endgültig festgelegt.

Das Bauvorhaben unterschreitet auf der Traufseite den geforderten Mindestabstand von 3,00 m zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 14/2 Gemarkung Weißbach a.d.A., und benötigt eine Abstandsflächenübernahme nach Art. 6 Abs. 2 BayBO.

Die Grundflächenzahl wurde bei einer alten Grundstücksgröße von 713 qm mit 0,17, die Geschossflächenzahl mit 0,34 berechnet.

Als Stellplätze sind für die erste Wohneinheit min. 2 Stellplätze in der Tiefgarage, sowie für die weitere Wohneinheit ein weiterer Stellplatz vorzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben zum Abriss des bestehenden Wohnhauses sowie dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/7 und 350/45, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße, Am Litzlbach 4 das gemeindliche Einvernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit der gemeindlichen Stellungnahme an das Landratsamt weiterzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

4 Flächennutzungsplan Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden; Beteiligung als Nachbargemeinde;

Sachverhalt:

Der aktuelle gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden stammt aus dem Jahr 1981.

Im Rahmen einer Kooperation mit den Nachbargemeinden und dem Nationalpark wurde ein gemeinschaftlicher Landschaftsrahmenplan erstellt. In Abstimmung mit dem Planungsbüro Steinert wurde nun ein Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans erarbeitet.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2022 hat der Gemeinderat Ramsau den Flächennutzungsplanentwurf in der Fassung vom 28.11.2022 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Als Nachbargemeinde wurde die Gemeinde Schneizlreuth gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an diesem Verfahren beteiligt und um eine gemeindliche Stellungnahme gebeten.

Die Vorentwürfe der Auslegungsunterlagen, Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.11.2022 wurde im RIS den Gemeinderäten vorgelegt.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes müssen die öffentlichen Belange berücksichtigt und einbezogen werden. Dies erfolgt in der Beteiligung der Träger.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird die Gemeinde Schneizlreuth als Nachbargemeinde, als Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Auslegungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hier soll auf evtl. beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen hingewiesen werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des vorgelegten Flächennutzungsplangebietes bedeutsam sein können.

Beschluss:

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat gegen die von der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung als Nachbargemeinde vorgelegten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Belange der Gemeinde Schneizlreuth werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme an die Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**5 Bebauungsplan "Auenstraße I";
frühzeitige Beteiligung;
Aufstellungsbeschluss; Billigungs- und Auslegungsbeschluss;**

Sachverhalt:

Mit Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 18.10.2022 wurde eine Bauleitplanung des gesamten unbeplanten Innenbereiches im Ortsbereich Weißbach a.d.A.-Auenstraße festgesetzt.

Die Überplanung soll in 3 Teilschritten vollzogen werden.

Der Planteil A soll als erster Teilabschnitt überplant werden. Hierzu hat der Gemeinderat den Planungswillen bekundet und beschlossen.

Das Planungsbüro Michael Duffer wurde beauftragt einen Bebauungsplanentwurf für den Planteil A zu erstellen.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2023 wurde der erste Planungsentwurf in der Fassung vom 09.12.2022 mit der dazugehörigen Begründung behandelt.

Mittlerweile wurde nun der Umweltbericht erarbeitet und in die Planfassung eingearbeitet. Die Planung wurde im Bereich der beiden Grundstücke Fl.Nr. 367 und 366 dahingehend geändert, dass eine gemeinsame Einfahrt nicht mehr vorgesehen ist.

Im Bereich der Parzellen 1-2 sind nun aktualisiert im Erdgeschoss halbseitig in den Hang zu integrieren. Eine Abgrabung des Hanggeländes zur Freistellung des kompletten Baukörpers ist nicht zulässig.

Weiter wurde in der aktuellen Planfassung die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen eingearbeitet.

Im Bereich der Wandhöhenregelung wurde die Festsetzung auf 6,50 m erhöht.

Die naturschutzrechtlich auszugleichende Fläche wurde auf 812 qm berechnet. Diese soll im westlichen angrenzenden Bereich auf einer 10 m breiten und ca. 85 m langen Wiesenfläche realisiert werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Haushaltsrechtliche Mittel für die städtebauliche Überplanung des Ortsbereiches Auenstraße wurden im aktuellen Haushalt nicht eingeplant.

Haushaltsmittel können hier durch einen Nachtragshaushalt oder erst im kommenden Haushaltsjahr festgesetzt werden.

Für eine frühzeitige Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein Auslegungs- und Billigungsbeschluss der Entwurfsplanung notwendig (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).

Ein Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit dem Grundstückinhaber der Fl.Nr. 42, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße, der neu zu entwickelnden Baufläche wird im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt.

Beratung:

Bürgermeister Simon übergibt dem anwesenden Planer Michael Dufter das Wort.

Herr Dufter erklärt dem Gemeinderat die Einzelbedeutung und den Unterschied zwischen der Geschoßflächenzahl (GFZ) und der Grundflächenzahl (GRZ).

Der Planer stellt dem Gemeinderat die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung vor. Allerdings verweist er hier auf den vom Landschaftsarchitekten Martin Grandl erstellten Umweltbericht.

Zur geplanten Ausgleichsfläche gab es von Seiten des Gemeinderates Fragen und Diskussionen. Evtl. sollte hier ein Randstreifen zur angrenzenden Wiese oder eine Biotoperweiterung im angrenzenden Biotop planerisch festgelegt werden anstatt dies auf komplett auf dem vorgesehenen privaten Grundstück.

Weiter stellte Michael Dufter die Problematik der Erschließungsstraße vor. Nach Art. 4 BayBO ist eine Privatstraße ohne öffentlicher Widmung denkbar und zugelassen.

Der Gemeinderat sieht hier in Bezug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. der Festsetzung der Ausgleichsflächen noch Klärungsbedarf mit dem Grundstückseigentümer.

Beschluss:

Der Gemeinderat vertagt die Beschlussfassung zur Auslegung des vorgestellten Entwurfes.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**6 Straßenverkehrswesen;
Weißbach - Weg zum Bichlerbauern;
Sanierungsmaßnahme;**

Sachverhalt:

Das gemeindliche Bauamt wurde wiederholt auf den schlechten Straßenzustand zwischen der Kirchensiedlung zum Anwesen des Pichlerbauern dem sog. Pichlerweg hingewiesen.

Ein Teilabschnitt des Weges (bis zur ehemaligen Skilifhütte), wurde zuletzt im Jahr 2022 nach Spartenverlegung neu asphaltiert. Der weitere Verlauf ist in einem schlechten Straßenzustand und muss jährlich durch den Gemeindebauhof notdürftig mit Bindekies geebnet werden.

Derzeit ist der sog. Pichlerweg in Zusammenlegung mit dem weiterführenden Weg zum Pichler (Richtung Jochbergstraße) als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Hier sollte aufgrund der nicht vorhandenen Verkehrsbedeutung beide Wegabschnitte in ihrer öffentlichen Widmung als Gemeindeverbindungsstraße zu einem sog. öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft werden.

Der Bauhof führt derzeit die Bindekiesarbeiten nochmals durch.

Im Zuge der geplanten Deckschichtsanierung der Ortsdurchfahrt Weißbach a.d.A. (B 305) sollte die Möglichkeit geprüft werden ob eine Fräsung sowie Einbau der teilweise vorhandenen Asphaltdecke möglich wäre um wirtschaftlich zu arbeiten.

Eine Abstufung des „Pichlerweges“ sowie des „Weges zum Pichler“ sollte von der Verwaltung vorbereitet werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Der Kirchenweg und Pichlerweg sind derzeit als Gemeindeverbindungsstraßen eingestuft. Bei der Einteilung der Straßen in Klassen stellt das Gesetz nur auf die Verkehrsbedeutung der Straßen ab.

Gemeindeverbindungsstraßen sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Da bereits im Jahr 1972 die Jochbergstraße bestand und zur GV-Straße gewidmet war konnte der Pichlerweg und der Weg zum Pichler auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung eigentlich nicht zur GV Straße gewidmet werden.

Die genannten Straßen haben die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße, durch die Jochbergstraße nie gehabt. Sie sind umzustufen. Gem. Art. 7 BayStrWG tritt hier eine Verpflichtung zur Umstufung ein.

Träger der Straßenbaulast gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG ist für den vorstehend genannten Weg die Gemeinde, wenn es sich um einen ausgebauten Feld- und Waldweg handelt.

Die Gemeinde kann gem. Art. 54 Abs. 3 BayStrWG, 75 v.H. ihrer nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast auf die Beteiligten umlegen.

Wird die GV.-Straße zu einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg abgestuft, so sind diejenigen die Träger der Straßenbaulast, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Eine Zustimmung des Straßeneigentümers ist zur Umstufung - anders als zur Widmung – nicht notwendig.

Die beiden Straßen sollten entsprechend umgestuft werden.

Beim Pichlerweg ist von der Gemeinde festzustellen welchen Ausbauzustand der Weg hat oder hatte und dann eine entsprechende Einstufung vorzunehmen.

Der Weg kann auch in Abschnitte aufgeteilt werden. Z.B. Ende Kirchenweg bis Hof Pichler ausgebauter Feld- und Waldweg, ab Hofstelle Pichler bis Jochbergstraße nicht ausgebauter Feld- und Waldweg.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit dem Straßenbauamt über eine Möglichkeit zur Fräsung mit Asphalteinbau des Teilstraßenabschnittes zum Pichlerhof zu verhandeln.

Die Verwaltung wird beauftragt den Ausbauzustand des Pichlerweges (nach Baumaßnahme) sowie des Weges zum Pichler festzustellen und eine Abstufung zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebauter bzw. nichtausgebauter Zustand) in 2 Teilbereichen vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**7 Feuerwehrhausneubau FFW Schneizlreuth;
Standortentscheidung;
Information über aktuellen Stand;**

Sachverhalt:

Bürgermeister Simon informiert die Gemeinderäte über den aktuellen Stand sowie den letztdurchgeführten Besprechungen mit den Behörden (u.a. der unteren Bauaufsicht im Landratsamt) über die 3 Standorte „Oberdorf-Nordwest“, „Einfahrt Unterjettenberg B 21“ sowie „Brunnhausweg“. Laut Landratsamt wäre unter diesen 3 Variationen der Standort „Einfahrt Unterjettenberg“ in einer Bauleitplanung am einfachsten zu realisieren und städtebaulich sinnvoll.

Den Gemeinderäten lagen die 3 einzelnen vom Planungsbüro ausgearbeiteten Machbarkeitsstudien im RIS vor.

Laut der Information des Bürgermeisters sind seiner Meinung nach die 3 Standortoptionen „Oberdorf Nordwest“, „Linksabbiegespur Unterjettenberg“ und „Abzweigung Brunnhausweg“ noch im Rennen.

Beratung:

Für den Standort „Brunnhausweg“ müssten noch Grundstücksverhandlungen und ein intensives Planungsverfahren durchlaufen werden.

Am Standort „Oberdorf Nordwest“ stehen umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen bevor und es müssten ebenfalls noch Grundstücksverhandlungen, unter anderem mit den Bayerischen Staatsforsten durchgeführt werden. Zudem befürchten die Anwohner dort, dass mit dem Bau des Feuerwehrhauses die Ansiedlung von Gewerbe städtebaulich ermöglicht wäre.

Gemeinderat Kagerer sieht den Standort „Linksabbiegespur Unterjettenberg“ dahingehend problematisch, da die Lärmemissionen von der B 21 in der Siedlung vergrößert werden, da sowohl die Böschung hinter dem neuen Feuerwehrhaus, als auch eine nahe gelegene Felswand neben der B 21 als Schallreflektoren wirken würden.

Gemeinderat Tobias Bauregger sieht in jedem Standort immer Problematiken die überwinden werden müssen. Er fordert nun endlich eine konsequente Festlegung eines fixen Standortes. Hier sei man in den vergangenen Jahren kaum einen Schritt weitergekommen.

Gemeinderat Thomas Braun erinnerte die Gemeinderäte an die Festlegung auf den Standort „Oberdorf Nordwest“. Der Bürgermeister wurde beauftragt die Grundstücksverhandlungen zu

beginnen und eine Beschlussfassung dahingehend in der letzten Gemeinderatssitzung durchzuführen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 13

8 Erschließungsmaßnahme; Straßenbau OT Unterjettenberg; Beschluss zur Maßnahmendurchführung;

Sachverhalt:

Im Bereich des Baulinienplanes Unterjettenberg wurde die öffentliche Straßenerschließung rechtlich und planerisch festgelegt.

U.a. ist ein Wendehammer auszubilden, sowie die Stichstraße ab Weggabelung, Richtung Osten im Ortsbereich Unterjettenberg erschließungsmäßig herzustellen.

Nach Grobkostenschätzung aus dem Jahr 2019 liegt die Baumaßnahme bei damals brutto ca. 76.000 €. Die Kostenanpassung nach Index bis heute ist hier noch zu berücksichtigen.

Die Baumaßnahme wird anteilmäßig über Beitragsberechnung an die Anlieger finanziert (siehe rechtliche Würdigung).

Der Gemeinderat hat die Baumaßnahme nun zu beschließen und im Haushalt festzulegen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Vorab zur beitragsrechtlichen Belastung der Anlieger folgende Würdigung der Verwaltung:

Bei der beitragsrechtlichen Behandlung ist zunächst zu klären ob es sich im Ausbauabschnitt um einen selbständigen oder unselbständigen Straßenabschnitt handelt.

Als wichtigstes Kriterium zur Abgrenzung einer selbständigen von einer unselbständigen Stichstraße hat sich deren Länge herausgebildet. Es gilt eine 100-m-Regel: Stichstraßen bis zu einer Länge von 100 m sind unselbständig, Stichstraßen über 100 m sind selbständig.

Die 100-m-Grenze stellt ein zwar wesentliches, indes nicht allein entscheidendes Beurteilungskriterium im Rahmen einer Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse dar (Matloch/Wiens, Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, Rn. 10a).

Bei der Frage, ob eine einzelne Anlage vorliegt, ist die natürliche Betrachtungsweise ausschlaggebend.

Der Maßstab der natürlichen Betrachtung ist aber nicht mit der Vorgabe verbunden, dass sie aus der „höheren Warte“ einer vom Betrachter einzunehmenden Vogelperspektive aus anzustellen sei. Vielmehr ist grundsätzlich der Blickwinkel eines Betrachters am Boden einzunehmen (Matloch/Wiens, Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, Rn. 701).

Wie weit eine Straße als einzelne Erschließungsanlage reicht und wo eine andere Verkehrsanlage beginnt, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter vermitteln.

Zu fragen ist dabei, inwieweit sich die zu beurteilende Straße als augenfällig eigenständiges Element des örtlichen Straßennetzes darstellt. Deshalb hat sich der ausschlaggebende Gesamteindruck nicht an Straßennamen, Grundstücksgrenzen oder dem zeitlichen Ablauf von Planung und Bauausführung auszurichten, sondern, ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise, an der Straßenführung, der Straßenlänge, der Straßenbreite und der Straßenausstattung.

Mit anderen Worten ausgedrückt, stellt sich die Frage: Auf welcher Trasse hat der Verkehrsteilnehmer den Eindruck, auf derselben Straße zu bleiben, und auf welcher gewinnt er den Eindruck abzubiegen.

Unterscheiden sich die Straßenteile derart, dass die Unterschiede jeden Straßenteil zu einem augenfällig abgrenzbaren Element des öffentlichen Straßennetzes machen, ist jeder dieser Straßenteile als eigene, selbständige Erschließungsanlage anzusehen.

Solange eine Straße nicht endgültig hergestellt ist, kann die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen entscheidenden Einfluss darauf nehmen, ob eine (bislang) einheitlich erscheinende Straße nach Abschluss der Ausbauarbeiten plangemäß in mehrere Verkehrsanlagen „zerfällt“ oder mit zuvor getrennten (bis dahin noch nicht endgültig hergestellten) Straßen zu einer einheitlichen Anlage umgebaut wird (Matloch/Wiens, a.a.O., Rn. 701 b) m.w.N.).

Problembereich der Straßengabelungen im geplanten Erschließungsbereich:

Mündet im Kurvenbereich eine Straße ein und entsteht dadurch der Eindruck einer y-förmigen Gabelung, kann dies ein ansonsten einheitliches Erscheinungsbild der Anlage unterbrechen: In einem solchen Fall ist anhand weiterer Gegebenheiten zu entscheiden, ob es sich ab der Gabelung um die Fortsetzung des ungegabelten Anlagenteils mit der Abzweigung einer weiteren Anlage handelt oder ob ab der Gabelung zwei „neue“ Anlagen anzunehmen sind.

Demgemäß handelt es sich bei der Stichstraße mit Wendhammer (Fl.Nr. 144/7) mit rund 41 m Länge um eine unselbständige Stichstraße, d.h. sie ist Bestandteil der Straße Fl.Nr. 145.

Dagegen ist die Straße Fl.Nr. 145 mit rund 107 m Länge gemäß der „100-m-Regel“ eine selbständige Stichstraße; jedoch ist die Straßenlänge nicht das allein entscheidende Beurteilungskriterium, sondern es kommt auf die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse an.

Da bei einer natürlichen Betrachtungsweise die Flurstücksgrenzen unbeachtlich sind, ist es mithin unerheblich, dass die Ringstraße (Fl.Nr. 154/5) breiter vermessen ist als die Stichstraße (Fl.Nr. 145).

Maßgeblich ist aber nicht der derzeitige Ausbauzustand, sondern das tatsächliche Erscheinungsbild nach Durchführung der Herstellungsmaßnahme.

Die Gemeinde kann durch gestalterische Maßnahmen entscheidenden Einfluss darauf nehmen, dass die bislang einheitlich erscheinende Straße (Fl.Nr. 154/5 und Fl.Nr. 145 mit Fl.Nr. 144/7) nach Abschluss der Ausbauarbeiten plangemäß in mehrere Verkehrsanlagen „zerfällt“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Straßen-Erschließungsmaßnahme im nordöstlichen Ortsbereich Unterjettenberg zu beginnen.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Grundstücksverhandlung zum Volleigentum des festgesetzten Wendehammers durchzuführen.

Die Baumaßnahme soll im Haushalt 2023 mit festgesetzt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

9 öffentliche Bekanntmachungen

Straßenbaumaßnahme Erneuerung Samerbrücke

Bürgermeister Simon gibt bekannt, dass gleichzeitig zum Start der Instandsetzungsarbeiten des Bundesstraßenabschnitt vom neuen Kreisverkehr am Weinkaser bis zum Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße auf der B 305, die Bauarbeiten zum Neubau der Samerbrücke beginnt.

Hier wird am 02.05.2023 mit dem Abriß der bestehenden Samerbrücke begonnen und die Weinkaserstraße somit voll gesperrt.

Die Bauarbeiten sollen bis zum Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Die Sperrung des Fußweges im Bereich der Samerbrücke wird laut Bürgermeister noch besprochen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 13

10 öffentliche Anfragen

Gemeinderat Wolfram Kagerer

Gemeinderat Kagerer spricht den Pressebericht über den geplanten Tunnelbau zwischen Weinkaser und dem Ortsteil Weißbach a.d.A. an.

Er findet es sehr schade, dass die historische, in seinen Augen schöne bestehende Wegführung aufgegeben wird und hier mit einem Tunnelneubau sehr hohe Kosten verursacht werden.

Verkehrsreferent, **Gemeinderat Peter Zitzelsperger** entgegnet hier, dass seines Wissens eine Tunnelbaulösung angedacht wird, da man diese gleichzeitig ohne Straßensperrung durchführen kann. Die bestehende Strecke ist weiter als schöner Radweg nutzbar. Eine Sanierung wäre durch die Erneuerung der Stützbauwerke aus den 30-er Jahren sehr aufwendig.

Bürgermeister Simon bittet den Gemeinderat sich an das Straßenbauamt selbst zu wenden und dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 13

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Wolfgang Simon um 20:33 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael FaberChristine Ober
Schriftführung